Zeljak+Tempel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Stand Februar 2015

SteuerNews 2 – 2015

Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums

Wenn bei einem Erststudium keine Einnahmen erzielt werden, sollten die Belege für Studienkosten gesammelt und vor der Verjährungsfrist gegenüber dem Finanzamt erklärt werden.

Die Kosten für eine Ausbildung oder ein Studium können lt. Gesetz nur dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn bereits zuvor eine Ausbildung abgeschlossen wurde oder die aktuelle Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt.

Eine anzuerkennende Erstausbildung, muss folgende Kriterien erfüllen:

- Es muss sich um eine geordnete Ausbildung eines Bildungsträgers handeln.
- Sie muss mindestens 12 Monate dauern.
- Sofern im Ausbildungsplan eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, muss diese auch abgelegt worden sein.

Ist keine anzuerkennende Erstausbildung vorhanden, können die Kosten lediglich als Sonderausgaben bis zu EUR 6.000,00 geltend gemacht werden. Wenn in diesem Jahr keine Einnahmen vorhanden sind, mit denen die Kosten verrechnet werden können, laufen sie jedoch ins Leere.

Neu: Nun muss das Bundesverfassungsgericht klären, ob diese Regelung verfassungswidrig ist und auch die Kosten der Erstausbildung als Werbungskosten anerkannt werden müssen.

Handelt es sich bei den Ausbildungskosten um Werbungskosten, so wird ein sich ergebender Verlust gesondert festgestellt und kann mit zukünftigen Einnahmen verrechnet werden.

Als Ausbildungskosten kommen z. B. in Betracht: Kosten für Studien- und Prüfungsgebühren, Lernmaterial, Kopien, Laptop, Miete am Studienort (falls noch eine weitere Wohnung vorhanden ist), Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte und zu Lerngemeinschaften etc.

Damit beispielsweise Studenten bei einem günstigen Ausgang des Verfahrens Ihre Studienkosten mit späteren Einnahmen verrechnen können, müssen die Kosten gegenüber dem Finanzamt innerhalb von vier Jahren in Einkommensteuererklärungen erklärt werden. Wir empfehlen deshalb, die Ausgabenbelege getrennt nach Jahren zu sammeln, damit bei einer positiven Entscheidung des BVerfG die Kosten erklärt werden können. Sollte sich das Verfahren länger hinziehen, sind die Kosten vorsorglich geltend zu machen.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Zeljak+Tempel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ingeborg Zeljak Tel.: 07121/9545-35
Michael Tempel Tel.: 07121/9545-18
Anja Hofmann Tel.: 07121/9545-50

Der Inhalt dieser SteuerNews wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.